

Inhaltsverzeichnis

ABFALLWIRTSCHAFTSSATZUNG	3
I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Abfallvermeidung und -Verwertung	3
§ 2 Entsorgungspflicht	3
§ 3 Anschlusszwang, Überlassungspflicht	4
§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht	5
§ 5 Abfallarten	6
§ 6 Auskunft- und Nachweispflicht, Duldungspflichten	8
II. Einsammeln und Befördern der Abfälle	9
§ 7 Formen des Einsammelns und Beförderns	9
§ 8 Bereitstellung der Abfälle	9
§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung	10
§ 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen	11
§ 11 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronikgeräten	11
§ 12 Zugelassene Abfallgefäße	11
§ 13 Abfuhr von Abfällen	12
§ 14 Abfuhr sperriger Abfälle	12
§ 15 Einsammeln von Gewerbeabfällen	13
§ 16 Störungen der Abfuhr	13
§ 17 Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang	13
§ 18 Haftung	13
III. Entsorgung der Abfälle	14
§ 19 Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises	14
IV. Benutzungsgebühren	14
§ 20 Grundsatz, Umsatzsteuer	14
§ 21 Gebührenschuldner	14
§ 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen	15
§ 23 Gebühren Wertstoffhof und Reisigsammelstellen	16
§ 24 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld	16

§ 25 Ordnungswidrigkeiten	16
§ 26 Inkrafttreten	18

Abfallwirtschaftssatzung vom 23. Oktober 1997

(zuletzt geändert am 14.12.2023)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG), §§ 6 Abs. 2, 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG), §§ 2 Abs. 1-4, 8 Abs. 2, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der **Stadt Metzingen** am 14.12.2023 folgende Fassung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abfallvermeidung und -Verwertung

- (1) Alle Personen sollen durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen. Dazu sollen sie insbesondere
 - das Entstehen von Abfällen vermeiden,
 - die Menge der Abfälle vermindern,
 - die Schadstoffe in Abfällen gering halten,
 - zur stofflichen Verwertung der Abfälle beitragen,
 - angebotene Rücknahmesysteme nutzen.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.
- (3) Die Stadt informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -Verwertung zu erreichen.

§ 2

Entsorgungspflicht

- (1) Die Stadt ist im Rahmen der nach Abs. 2 übertragenen Abfallentsorgungsaufgaben öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KrWG-/AbfG.

- (2) Die Stadt betreibt aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis Reutlingen vom 28.12.1990/ 3.1.1991 nach § 6 Abs. 2 LAbfG das Einsammeln und Befördern (Abfallabfuhr) der in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfälle als öffentliche Einrichtung. Die übertragene Zuständigkeit für die Verwertung und Beseitigung von Bodenaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt hat die Stadt an den Erddeponieverband Eningen-Metzingen weiterübertragen.
- (3) Die Stadt entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle im Rahmen des Abs. 2 und des § 15 KrW-/AbfG. Als angefallen und überlassen gelten die mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe:
 1. Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden,
 2. Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 3. Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer).
- (4) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 21 Abs. 2 LAbfG.
- (5) Die Stadt kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.

§ 3

Anschlusszwang, Überlassungspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Transporteure.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 und 2 gelten nicht
 1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist;

2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Besitzer oder Erzeuger gegenüber der Stadt schriftlich darlegt, dass er eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigt und hierzu in der Lage ist.

§ 4

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - c) nicht gebundene Asbestfasern,
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
 2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
 3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten,
 - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 65 % Wassergehalt,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,

4. besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne von § 41 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 4 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
 5. gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
 6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
 7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 21 Abs. 2 LAbfG bleiben unberührt.
- (4) Darüber hinaus kann die Stadt mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Tübingen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (5) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen werden.
- (6) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

§ 5 Abfallarten

- (1) Hausmüll:
Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens (§ 2 Nr. 2 der Gewerbeabfallverordnung), wenn diese von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern, regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

- (2) Sperrmüll:
Abfälle aus privaten Haushaltungen (§ 2 Nr. 2 der Gewerbeabfallverordnung), die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.
- (3) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):
insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe.
- (4) Gewerbeabfälle:
Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (5) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle:
in Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie anfallende Abfälle, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.
- (6) Bioabfälle:
im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteile (z. B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle), d. h. der kompostierbar getrennt erfasste Hausmüllanteil.
- (7) Garten- und Parkabfälle:
überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.
- (8) Schadstoffbelastete Abfälle:
üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.
- (9) Schrott:
Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Abs. 10 fallen.
- (10) Elektro- und Elektronik-Altgeräte:
Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).
- (11) Bodenaushub:
nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.

- (12) Bauschutt:
mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (13) Baustellenabfälle:
nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (14) Straßenaufbruch:
mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet werden.

§ 6

Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet.

Sie haben über alle Fragen Auskünfte zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Die zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihnen selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1-3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

- (2) In Zweifelsfällen haben die Überlassungspflichtigen nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Stadt zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst (Selbstanlieferer, § 19) oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen.

§ 8

Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die die Stadt einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Recyclinghöfe oder Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.
- (2) Die Überlassungspflichtigen haben die Grundstücke und Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens zwei Wochen, bevor die Überlassungspflicht entsteht, der Stadt schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Stadt zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung.
- (3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls der Stadt spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 6 genannten Abfälle ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
 2. Sperrmüll, der nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt,

3. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.
- (5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet.

§ 9

Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Bioabfälle (§ 5 Abs. 6) sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne bereitzustellen (Holsystem).
- (2) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht zu den stationären Sammelstellen (z.B. Recyclinghöfe, Depotcontainerstandorte, Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem):
z.B.: Altpapier, Altglas, Kartonagen, Folien, Kunststoffe, Styropor, Aluminium, Weißblech, Kork, Altholz, Schrott, Alttextilien. Die Standorte und Annahmezeiten der stationären Sammelstellen werden von der Stadt bekannt gegeben.
- (3) Die in der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen genannten Verpackungen sind den Rücknahmeverpflichteten zu überlassen, soweit diese die Verpackungen der erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen haben. Diese Abfälle sind im Gelben Sack (Verkaufsverpackungen) bereitzustellen bzw. zu den Sammelstellen (Altglas) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.
- (4) Außerdem können
1. Baum- und Heckenschnitt - ohne von der Bakterienkrankheit "Feuerbrand" befallene Pflanzenteile - zu den Kompostier- und Häckselplätzen angeliefert oder zu der Gartenabfallsammlung/ Baumschnittabfuhr bereitgestellt werden,
 2. Altpapier / Kartonagen gebündelt zu den Vereinssammlungen bereitgestellt werden.
 3. Schrott und Holzabfälle zum Wertstoffhof gebracht werden.

§ 10**Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen**

- (1) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 8) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen, zur Sammelstelle oder den speziellen Sammelfahrzeugen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die Sammelstelle oder Standorte der Sammelfahrzeuge und Annahmezeiten werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 11**Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronikgeräten**

Elektro- und Elektronik-Altgeräte dürfen nicht im Restabfallbehälter bereit gestellt werden: sie können von Endnutzern und Vertreibern bei der von der Stadt eingerichteten Sammelstelle angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar die für die Gerätegruppen nach § 9 Abs. 4 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 12**Zugelassene Abfallgefäße**

- (1) Für die Abfallabfuhr stehen folgende Abfallgefäße zu Verfügung
1. für die in § 9 Abs. 1 genannten Abfälle: Müllnormeimer mit 60 / 120 / 240 l Füllraum (Biotonne);
 2. für den Hausmüll (§ 5 Abs. 1 und § 11) sowie für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 5): Müllnormeimer mit 60 / 120 / 240 / 1100 l Füllraum (Abfallbehälter).
- (2) Die erforderlichen Müllgroßbehälter werden von der Stadt oder einem beauftragten Dritten gestellt und bleiben im Eigentum der Stadt bzw. des beauftragten Dritten. Von den Grundstückseigentümern selbst beschaffte Müllbehälter sind nicht zugelassen.
- (3) Für jedes Grundstück müssen ausreichend Abfallgefäße - mindestens eine Biotonne sowie ein Abfallbehälter für Hausmüll mit jeweils 60 Litern Füllraum - vorhanden sein. Dies gilt für die Biotonne nur dann, wenn die Abfallerzeuger oder -besitzer zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Gebührenschuldner, deren Wohnungen sich auf demselben Grundstück befinden, können auf Antrag bei der Gefäßzuteilung zusammengefasst werden.
- (4) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich hausmüllähnliche Gewerbeabfälle anfallen (§. 5 Abs. 5), ist im Rahmen der Überlassungspflicht mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 2 vorzuhalten.

Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 5 Abs. 1) als auch hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 5) anfallen, ist zusätzlich zu den in Abs. 3 vorgeschriebenen Abfallgefäßen ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 2 für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle bereitzustellen.

§ 13

Abfuhr von Abfällen

- (1) Der Inhalt des Abfallbehälters und der Biotonne wird 14-tägig eingesammelt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird von der Stadt bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.
- (2) Die zugelassenen Abfallgefäße sind von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Die Stadt kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (3) Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Die Stadt kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.
- (4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.

§ 14

Abfuhr sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle werden auf Abruf abgeholt, wenn der Verpflichtete nach § 3 dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt. Der Abfuhrzeitpunkt wird von der Stadt festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt.
- (2) Sperrmüll muss handlich und ggf. gebündelt bereitgestellt werden. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Breite von 1,5 m nicht überschreiten. Sofern sie wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises anzuliefern.

- (3) Im Übrigen gelten für das Einsammeln des Sperrmülls die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 15

Einsammeln von Gewerbeabfällen

Das Einsammeln von Gewerbeabfällen kann die Stadt im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 16

Störungen der Abfuhr

- (1) Können die in § 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt. Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Abfuhr an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die die Stadt keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadenersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 17

Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang

- (1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder der Stadt in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Stadt keine Verantwortung.
- (2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einen jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.

§ 18

Haftung

Die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung der Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustands der Abfallgefäße entstehen. Die Benutzer haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 19

Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises

Soweit die Stadt bzw. der Erddeponieverband Eningen-Metzingen nicht nach § 2 Abs. 1 und 2 öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist, haben die Selbstanlieferer und Beauftragten (§ 7 Nr. 2) ihre Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Reutlingen und seinen jeweiligen Benutzungsordnungen auf dessen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

IV. Benutzungsgebühren

§ 20

Grundsatz, Umsatzsteuer

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.
- (3) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen gem. § 13 Abs. 3 KAG i.V.m. § 27 KAG als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 21 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner für Gebühren nach § 22 Abs. 1 sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1. Für die Gebührenschuld haftet auch der Verpflichtete nach § 3 Abs. 2, es sei denn, er hat seiner Zahlungspflicht gegenüber dem Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 nachweislich bereits genügt.
Gebührenschuldner für Gebühren nach § 22 Abs. 4 und 5 ist der Inhaber der Arbeitsstätte.
- (2) Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 23 ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind. Ist dieser nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührenschuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Soweit die Stadt die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 22

**Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen,
die die Stadt einsammelt**

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden als Behältergebühr erhoben.

- (2) Die Behältergebühren betragen jährlich:

bei einem Behälter- volumen bis zu	Hausmüll- gebühr Euro	Bioabfall- gebühr Euro
60 Liter	138,99	91,14
120 Liter	277,97	182,28
240 Liter	555,95	364,56
1.100 Liter	2.590,20	

- (3) Gebührenschuldner auf demselben Grundstück können die erforderlichen Abfallgefäße gemeinsam benutzen (§ 12 Abs. 3). Sie werden auf Antrag bei der Berechnung der jährlichen Behältergebühren mit Gebührenschuldern gleichgestellt, die für ihr Grundstück Gefäße mit dem gleichen Volumen vorhalten. Der Antrag muss schriftlich gestellt sein, von allen Gebührenschuldern unterzeichnet sein sowie mindestens einen von ihnen zur Zahlung der Gebühren für alle Antragsteller berechtigen und verpflichten.
- (4) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die nach § 5 Abs. 4 und 5 als Gewerbeabfälle oder als hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gelten, werden nach der Zahl und der Größe der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallgefäße bemessen.

Sie betragen jährlich bei einem Behältervolumen von

Liter	Bei Abfall- behältern Euro	bei Bio- tonnen Euro
60 Liter	126,35	91,14
140 Liter	252,70	182,28
240 Liter	505,41	364,56
1.100 Liter	2.274,32	

- (5) Bei gemischt genutzten Grundstücken, d.h. Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben Benutzungsgebühren nach Abs. 2 Gebühren nach Abs. 4 erhoben.

- (6) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Sperrmüllabfuhr beträgt pro m³ 44,00 Euro. Wird der Sperrmüll beim Wertstoffhof abgeliefert, beträgt die Gebühr 30,00 Euro je m³. Die Gebühr für Holz der Klassen A I-III, das beim Wertstoffhof abgeliefert wird, beträgt 22,00 Euro je m³.

§ 23

Gebühren Wertstoffhof und Reisigsammelstellen

Die Benutzungsgebühren für die Anlieferung von folgenden Wertstoffen betragen:

Annahme von Häckselmaterial und Gartenabfällen bis unter 1 m³ gebührenfrei

ab 1 m³ 7,50 Euro.

Abgabe von Häckselmaterial

bis unter 1 m³ gebührenfrei

ab 1 m³ 7,50 Euro.

§ 24

Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Bei der Jahresgebühr entsteht die Gebührenschuld jeweils am 1. Januar. Beginnt die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn der Anschluss- und Benutzungspflicht folgt, wobei für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben wird.
- (3) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen bei der Bemessungsgrundlage ein, erhöhen oder ermäßigen sich die Gebühren ab dem Beginn des der Änderung folgenden Kalendermonats, wobei für jeden Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr festgesetzt wird.
- (4) Bei den sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung. Die Stadt kann eine Sicherheitsleistung bis zu Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangen.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 2 Abfälle, die außerhalb des Gebietes der Stadt Metzingen angefallen sind, der Abfallabfuhr der Stadt Metzingen zum Einsammeln und Befördern bereitstellt oder anliefert. Ordnungswidrig handelt auch derjenige, der die rechtswidrige Bereitstellung oder Anlieferung veranlasst.

2. den Vorschriften über den Anschlusszwang und die Überlassungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt.
 3. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 4 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 3 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen werden;
 4. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten der Stadt entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;
 5. entgegen § 9, 11 oder 15 Satz 2 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/ stationären Sammelbehältern zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
 6. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
 7. als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1, 2, 3 oder 4 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;
 8. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, 3 oder 4, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3, Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
 9. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 Abfälle durchsucht oder entfernt;
- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG Handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 26
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Metzingen, 14.12.2023
Bürgermeisteramt

Carmen Haberstroh
Oberbürgermeisterin